

**Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

Verteiler
gem. Anlage

Auskunft erteilt: Frau Stiels
15. Etage, Zimmer 2
Telefon: (0421) 361 19644
Fax: (0421) 361 2072

Email: wilfried.stiels@gesundheits.senator.de
Internet:
<http://www.bremen.de/gesundheits/senator>

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben):
36-1 / Az. 513-30-11/0

Bremen, 02.03.2005

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des PsychKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.11.04 habe ich Ihnen einen Gesetzesentwurf zur Änderung des PsychKG sowie einen Entwurf der Gesetzesbegründung übersandt. Anliegend erhalten Sie die überarbeitete Fassung der Entwürfe.

Die nunmehr vorliegende Fassung des Änderungsgesetzes berücksichtigt weitreichend die Stellungnahmen, die zum ersten Gesetzesentwurf eingegangen sind. So enthalten insbesondere die neuen Absätze 3 – 6 des § 8 PsychKG ausschließlich Regelungen zur landesrechtlichen Ausgestaltung des § 70k FGG. Eine Einführung der ambulanten Behandlung als eigene Unterbringungsform enthält der Entwurf nicht mehr.

Ferner sieht der Entwurf vor, in einigen Fällen die Möglichkeit zu schaffen, behandelnde Psychotherapeuten an dem Verfahren zu beteiligen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den anliegenden Begründungsentwurf verwiesen.

Ich bitte Sie, mir Ihre Stellungnahme zu dem Entwurf des Änderungsgesetzes bis zum 16.03.05 zuzuleiten. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegt, gehe ich von Ihrer Zustimmung zu dem Entwurf aus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stiels



Eingang

Dienstgebäude
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof

Bankverbindungen

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

400-10/33 a (02/04)

Stand: 10.02.2005

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 471 - 2120-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hilfen und Schutzmaßnahmen werden durch den Sozialpsychiatrischen Dienst oder durch das regionale Psychiatrische Behandlungszentrum, in das der Sozialpsychiatrische Dienst integriert ist (Sozialpsychiatrischer Dienst), durchgeführt und vermittelt.“

2. Dem § 8 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Das zuständige Gericht kann die Zurückhaltung einer psychisch kranken Person in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer psychiatrischen Abteilung eines Allgemeinkrankenhauses nach § 70k Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Auflage einer ambulanten oder teilstationären Behandlung aussetzen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass hierdurch der Zweck der Unterbringung nach § 10 ohne die Zurückhaltung der psychisch kranken Person in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer psychiatrischen Abteilung eines Allgemeinkrankenhauses erreicht werden kann.

(4) Die für die psychisch kranke Person, deren Zurückhaltung nach Absatz 3 ausgesetzt ist, zuständige Einrichtung nach § 13 überwacht die Einhaltung der Auflage und vollzieht diese. Die §§ 22, 23, 25, 26 und 27 finden bei einer Aussetzung der Unterbringung entsprechende Anwendung.

(5) Das zuständige Gericht kann anordnen, dass der Patient oder die Patientin auch gegen seinen oder ihren Willen zur Behandlung in die nach Absatz 4 zuständige Einrichtung verbracht wird, wenn der Patient oder die Patientin die vom Gericht angeordnete Auflage nicht einhält. Das Gericht kann ferner anordnen, dass die Auflage dort auch gegen den Willen des Patienten oder der Patientin durchgeführt wird. Die §§ 15 und 22 Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Wird die Aussetzung nach Absatz 3 durch das zuständige Gericht aufgehoben, weil der Patient oder die Patientin die Auflage nicht erfüllt, findet § 15 entsprechende Anwendung.“

3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine gegenwärtige Gefahr im Sinne von Absatz 2 besteht dann, wenn infolge der psychischen Erkrankung ein schadenstiftendes Ereignis bereits eingetreten ist, unmittelbar bevorsteht oder zwar zeitlich nicht vorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten ist.“

4. § 14 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. dem Sozialpsychiatrischen Dienst, der behandelnden niedergelassenen Ärztin, dem behandelnden niedergelassenen Arzt, der behandelnden niedergelassenen Psychotherapeutin oder dem behandelnden niedergelassenen Psychotherapeuten und“

5. In § 36 Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „ dem Gesetz“ ersetzt durch die Worte „den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“.

6. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ärztliche“ die Worte „oder psychotherapeutische“ und nach dem Wort „ärztlichen“ die Worte „oder psychotherapeutischen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ärztliche“ die Worte „oder psychotherapeutische“ eingefügt.

7. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ärztliche“ die Worte „oder psychotherapeutische“ und nach dem Wort „ärztlichen“ die Worte „oder psychotherapeutischen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die behandelnde Ärztin, der behandelnde Arzt, die behandelnde niedergelassene Psychotherapeutin oder der behandelnde niedergelassene Psychotherapeut hat die Einrichtung nach § 13 zu unterrichten, wenn die ärztlichen oder psychotherapeutischen Anordnungen von der Patientin oder dem Patienten nicht eingehalten werden oder eine ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung nicht mehr erforderlich ist.“

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „ärztliche“ die Worte „oder psychotherapeutische“ eingefügt.

8. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48
Benachrichtigung

Ist anzunehmen, dass der oder die Betroffene infolge seiner oder ihrer Krankheit oder Behinderung im Sinne von § 1 Abs. 2 das eigene Leben oder die eigene Gesundheit oder Leben, Gesundheit oder andere, in der Bedeutung vergleichbare Rechtsgüter eines Dritten gefährdet, so kann der Sozialpsychiatrische Dienst oder die Einrichtung nach § 13, in der der oder die Betroffene untergebracht ist, die für die Abwehr der Gefahr zuständige Behörde über die getroffenen Feststellungen unterrichten. Dem oder der Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zu der Unterrichtung zu äußern. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.“